

Die neue europäische Bankenaufsicht – eine kritische Würdigung

Ulrike Neyer und Thomas Vieten*

Zusammenfassung

Im November 2014 wird die Europäische Zentralbank (EZB) die Bankenaufsicht im Euroraum übernehmen. Die vorliegende Arbeit skizziert den bisherigen Weg zur einheitlichen Bankenaufsicht und beschreibt kurz die Kernpunkte der entsprechenden Verordnung. Es werden dann die Vor- und Nachteile einer Übertragung der Bankenaufsicht auf eine europäische Behörde im Allgemeinen und auf die EZB im Besonderen diskutiert. Es wird argumentiert, dass die Übertragung der Bankenaufsicht auf die europäische Ebene grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass die Übertragung dieser Aufgabe auf die EZB jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden ist, so dass dies nur eine temporäre Lösung sein sollte. Mittelfristig sollte die Bankenaufsicht auf eine eigenständige Behörde übertragen werden.

The New European Banking Supervision – a Critical Assessment

Abstract

In November 2014, the European Central Bank (ECB) will take responsibility for banking supervision in the euro area. This paper outlines the way to this single supervisory mechanism (SSM) and briefly describes the main points of the new SSM-Regulation. Then, the advantages and disadvantages of transferring banking supervision to a European authority in general and to the ECB in particular are discussed. It is argued, that the transfer of banking supervision to the European level has to be considered positively, but that the transfer to the ECB is combined with significant disadvantages, so that this should be only a temporary solution. In the medium term, a separate authority should be responsible for banking supervision.

Keywords: Banking Supervision, Central Bank, Monetary Policy

JEL classification: E58, G28, G21

* Korrespondierender Autor Prof. Dr. Ulrike Neyer, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf, E-Mail: ulrike.neyer@hhu.de.

Dr. Thomas Vieten, Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt a.M., E-Mail: thomas-vieten@hhu.de.

I. Einführung

Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Bank- und Staatsschuldenkrise im Euroraum legte der Präsident des Europäischen Rates, Herman van Rompuy, im Juni 2012 einen Bericht vor, in dem Bausteine für eine neue Architektur der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) vorgeschlagen werden (*van Rompuy* (2012)). Einen wichtigen Baustein in diesem Vorschlag bildet eine einheitliche europäische Bankenaufsicht. Ein Jahr später, am 5. Juli 2013, stimmte der Deutsche Bundesrat (*Deutscher Bundesrat* (2013a)) einem im Juni 2013 vom Deutschen Bundestag (*Deutscher Bundesrat* (2013b)) verabschiedeten Gesetz zu, das die Zustimmung des deutschen Vertreters im Europäischen Rat zu einer Verordnung erlaubt, die im Wesentlichen die Übertragung der Bankenaufsicht im Euroraum auf die Europäische Zentralbank (EZB) im Verlauf des Jahres 2014 erlaubt. Die endgültige Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgte im September 2013 (*Europäisches Parlament* (2013)), der Beschluss der EU-Finanzminister erfolgte im Oktober 2013, so dass die EZB im November 2014 die Bankenaufsicht übernehmen wird.

In der vorliegenden Arbeit wird argumentiert, dass eine Übertragung der Bankenaufsicht auf eine europäische Institution aufgrund der engen Verflechtungen der nationalen Finanzsysteme grundsätzlich vorteilhaft ist. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die EZB ist jedoch problematisch. Die EZB kann als unabhängige, für die Geldpolitik im Euroraum verantwortliche Zentralbank den Anforderungen, die eine einheitliche europäische Bankenaufsicht erfordert, nicht gerecht werden. Die Bankenaufsicht sollte deshalb einer eigenständigen europäischen Behörde übertragen werden. Die Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB sollte deshalb nur vorübergehend erfolgen.

Im Folgenden wird im Kapitel II. zunächst der bisherige Weg zu einer einheitlichen europäischen Bankenaufsicht beschrieben. Anschließend werden im Kapitel III. die Hauptaspekte der Verordnung, die eine Übertragung der einheitlichen europäischen Bankenaufsicht auf die EZB vorsieht, zusammengefasst. Im Kapitel IV. werden die Vor- und Nachteile der Übertragung der Bankenaufsicht auf die europäische Ebene im Allgemeinen und im Kapitel V. auf die EZB im Besonderen diskutiert. Der Aufsatz schließt mit einem zusammenfassenden Fazit im Kapitel VI.

II. Der bisherige Weg zu einer einheitlichen europäischen Bankenaufsicht

Die Etablierung des Binnenmarktes der Europäischen Union hat zu einer Zunahme der Finanzintegration in Europa geführt. Während es allerdings im Bereich der Regulierung von Banken zu einer zunehmenden Harmonisierung von Vorschriften gekommen ist, verblieb die Aufsicht bei nationalen Institutionen. Das Prinzip der Sitzlandaufsicht regelt die Aufsicht grenzüberschreitend tätiger Konzerne. Bei diesem Prinzip werden die Muttergesellschaft und die ausländischen Niederlassungen konsolidiert von dem Staat beaufsichtigt, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat.

1. Stufe-3-Ausschüsse

Bis Anfang des Jahres 2011 wurde die Bankenaufsicht in Europa nur von den nationalen Institutionen durchgeführt. Die bei der Aufsicht über grenzüberschreitend tätigen Banken erforderliche Kooperation und Koordination zwischen den nationalen Behörden wurde durch die Stufe-3-Ausschüsse, Aufsichtskollegien und bilaterale Memoranda of Understanding geregelt (*Europäische Kommission (2001)*).¹ Allerdings wurden spätestens mit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2007 die Defizite dieses Systems offensichtlich. Ein Problem bestand vor allem in Interessenskonflikten zwischen in- und ausländischen Aufsehern. Dies wurde beim Umgang mit der angeschlagenen belgischen Bank Fortis und den insolventen isländischen Banken Kaupthing Bank und Landsbanki deutlich. Fortis hatte ihren Sitz in Belgien, führte aber auch umfangreiche Geschäfte in Luxemburg und den Niederlanden durch. Im Rahmen der Rettung enthielten die belgischen Aufseher ihren ausländischen Kollegen

¹ Die Stufe-3-Ausschüsse stellten den auf einer Selbstverpflichtung der Teilnehmer basierenden Zusammenschluss der nationalen Aufsichtsbehörden dar. Ziel der Arbeit dieser Ausschüsse war die Harmonisierung von Leitlinien. Zu den Ausschüssen zählten der Ausschuss der Europäischen Bankenaufseher (Committee of European Banking Supervisors, CEBS), der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators, CESR) und der Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung (Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors, CEIOPS). Die Aufsichtskollegien stellen einen Zusammenschluss nationaler Vertreter zur Aufsicht über jeweils einzelne grenzüberschreitend tätige Banken dar. Die Memoranda of Understanding spezifizieren, wie der Informationsaustausch zwischen den nationalen Aufsehern organisiert ist.

Informationen vor und zögerten einen effizienten Umgang mit der Bank hinaus, in Erwartung eines Eingriffs des Auslandes, um somit die eigenen fiskalischen Kosten zu minimieren (Hertig et al. (2010), Asmussen (2012)). Im Umgang mit den insolventen isländischen Banken, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte mittels Niederlassungen im europäischen Ausland durchführten, offenbarte sich das Problem des Prinzips der Sitzlandaufsicht. Die zuständige isländische Aufsicht berücksichtigte bei ihren Entscheidungen die beträchtlichen Auswirkungen im Ausland nicht (Hertig et al. (2010)).

2. Das Europäische Finanzaufsichtssystem (ESFS)

Die Einführung des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) sollte Abhilfe schaffen. Im September 2009 legte die Europäische Kommission deshalb Verordnungsvorschläge für ein solches System vor. Im November 2010 wurde vom Europäischen Rat eine entsprechende Verordnung verabschiedet. Gemäß dieser Verordnung ersetzten zum 1. Januar 2011 drei neue Behörden, die Europäische Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA), die Europäische Behörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (European Insurance and Occupational Pensions Authority, EIOPA) sowie die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) die Stufe-3-Ausschüsse. Ferner wurde der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB) neu eingerichtet, der für die makroprudenzielle Risikoüberwachung zuständig ist.²

Die Kompetenzen des Ausschusses der Europäischen Bankenaufseher gingen auf die EBA über. Allerdings mangelt es der neuen Behörde, ähnlich wie dem zuvor bestehenden Ausschuss, an Weisungs- und Durchgriffsbefugnissen auf nationale Behörden bzw. einzelne Institute, die sie nur in Ausnahmefällen besitzt. Sie kann zwar Beschlüsse fassen, allerdings ohne die Möglichkeit zu haben, deren Durchsetzung zu erzwingen. Vielmehr verbleibt die Entscheidungsbefugnis bei den nationalen Aufsehern. Dennoch stellte die Gründung der EBA einen ersten Schritt in Richtung einer supranationalen Bankenaufsicht in Europa dar.

² Für eine ausführliche Beschreibung des ESFS siehe z.B. *Europäische Kommission* (2009).

3. Eine einheitliche Bankenaufsicht als Teil einer Bankenunion

Die sich im Frühjahr 2012 zuspitzende Krise im Euroraum, die durch einen Teufelskreis aus makroökonomischer Krise, Bankenkrise und Staatsschuldenkrise charakterisiert war (*Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2012), Kapitel 3) veranlasste dann jedoch den Präsidenten des Europäischen Rates, Herman van Rompuy, am 26. Juni 2012 einen Bericht vorzulegen, in dem Bausteine für eine neue Architektur der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) vorgeschlagen wurden (*Van Rompuy* (2012)).³ Ein Baustein dieses Vorschlags ist ein „integrierter Finanzrahmen“, der häufig auch mit dem Begriff Bankenunion bezeichnet wird.⁴ Zentrale Elemente der Bankenunion sind eine einheitliche europäische Bankenaufsicht, ein europäisches Einlagensicherungssystem und einheitliche Regeln für die Restrukturierung von in Schwierigkeiten geratenen Banken.

Das Element der einheitlichen Bankenaufsicht wurde drei Tage nach der Vorlage des Berichts, am 29. Juni 2012, in der Gipfelerklärung des Europäischen Rates aufgenommen (*Rat der Europäischen Union* (2012a)). In der Erklärung heißt es, dass die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 127 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Vorschläge für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterbreiten soll. Sobald unter Einbeziehung der EZB eine einheitliche Bankenaufsicht eingerichtet sei, bestünde die Möglichkeit, Banken direkt aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)⁵ zu

³ Dies soll den Teufelskreis zwischen einer Banken- und Staatsschuldenkrise in einem Land durchbrechen. Dieser Teufelskreis besteht, weil (systemrelevante) Banken vom Staat gestützt werden, was mit einer steigenden Staatsverschuldung einhergeht. Wird diese so hoch, dass von potenziellen Kapitalgebern bezweifelt wird, dass der Staat in der Lage ist, den Kapitaldienst zu leisten, geht die Nachfrage nach entsprechenden Staatsschuldverschreibungen zurück, die Kurse dieser Wertpapiere sinken. Dies wiederum stellt eine Belastung für die Banken in dem betroffenen Staat dar, da sie entsprechende Staatsschuldpapiere in ihren Portfolios halten.

⁴ Bei den übrigen wesentlichen Bausteinen handelt es sich um einen integrierten Haushaltsrahmen, einen integrierten wirtschaftspolitischen Rahmen und die Gewährleistung der erforderlichen demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht.

⁵ Beim ESM handelt es sich um eine internationale Finanzinstitution, die gegen Auflagen in finanzielle Schwierigkeiten geratene Eurostaaten über Kredite und Bürgschaften unterstützen kann. Der ESM ist durch einen Vertrag zwischen den Eurostaaten gegründet sowie kapitalisiert worden. Diese Institution soll permanent bestehen (*Europäische Zentralbank* (2011)).

rekapitalisieren. Da dann jedoch nicht mehr der jeweilige Staat für die Verbindlichkeiten gegenüber dem ESM haftet, bedarf es einer europäischen Bankenaufsichtsbehörde mit entsprechenden Durchgriffsrechten, damit Haftung und Kontrolle in einer Hand liegen.⁶

Am 12. September 2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, im folgenden SSM-Verordnung) unter der Führung der EZB vorgelegt (siehe Europäische Kommission (2012)). Anfang Dezember 2012 legte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments einen Bericht zum Kommissionsvorschlag mit Änderungsanträgen vor (*Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments* (2012)). Aufbauend auf dem SSM-Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission und dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung einigte sich der Europäische Rat am 13. Dezember 2012 auf einen neuen SSM-Verordnungsvorschlag (*Rat der Europäischen Union* (2012b)). Änderungen am Vorschlag der Europäischen Kommission betreffen insbesondere die nun niedrigere Anzahl der Banken, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden sollen und Maßnahmen, die eine Trennung von geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben innerhalb der EZB stärken sollen. Im März 2013 haben sich das EU-Parlament, der Europäische Rat und die Kommission auf einen Verordnungsvorschlag geeinigt (*Europäische Kommission* (2013)). Darin wurde wiederum die Rolle des Europäischen Parlaments über weitergehende Informations- und Rechenschaftspflichten der EZB gestärkt (*Rat der Europäischen Union* (2013)).

Die Bankenaufsicht wird am 4. November 2014 auf die EZB übertragen (siehe *Amtsblatt der Europäischen Union* (2013), Artikel 33). Damit die SSM-Verordnung in Kraft treten kann, bedurfte es eines deutschen Gesetzes, welches dem deutschen Vertreter im Europäischen Rat die Zustimmung zu diesem Verordnungsvorschlag erlaubte. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde vom Bundeskabinett am 8. Mai 2013 beschlossen (*Deutscher Bundestag* (2013)). Am 13. Juni 2013 wurde ein entsprechendes Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet (*Deutscher Bundesrat* (2013a)), die Zustimmung des Deutschen Bundesrates erfolgte am 5. Juli 2013 (*Deutscher Bundesrat* (2013b)). Die endgültige Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgte im September 2013 (*Europäisches Parlament* (2013)), der Beschluss die EU-Finanzminister im Oktober

⁶ Siehe hierzu z.B. auch *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2012), Kapitel 3, *Lautenschläger* (2013).

2013. Die SSM-Verordnung wurde im EU-Amtsblatt am 29. Oktober 2013 veröffentlicht, so dass die EZB im November 2014 nach Ablauf der einjährigen Übergangsfrist die Bankenaufsicht übernehmen wird.

III. Kernpunkte der SSM-Verordnung

Die SSM-Verordnung, wie sie im EU-Amtsblatt am 29. Oktober 2013 veröffentlicht wurde, umfasst fünf Kapitel. Im Folgenden werden die einzelnen Kapitel der SSM-Verordnung zusammengefasst. Darin wird sich auf die Aspekte beschränkt, die für die anschließende Diskussion einer einheitlichen europäischen Aufsicht unter dem Dach der EZB relevant sind.

1. Kapitel I: Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Im Kapitel I wird u. a. das Ziel festgelegt: „der EZB [werden] ... besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen, um einen Beitrag zur Zuverlässigkeit und Solidität von Kreditinstituten sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der EU und jedem einzelnen Mitgliedsstaat zu leisten“ (Artikel 1). Ferner wird geklärt, dass es sich beim einheitlichen Aufsichtsmechanismus um ein europäisches Finanzaufsichtssystem handelt, das sich aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden der teilnehmenden Mitgliedsstaaten zusammensetzt (Artikel 2, Nr. 9), wobei ein teilnehmender Mitgliedsstaat entweder ein Land der EU ist, dessen Währung der Euro ist oder ein EU-Mitgliedsland, das den Euro nicht eingeführt hat, aber eine enge Zusammenarbeit mit der EZB bezüglich aufsichtlicher Aufgaben eingegangen ist (Artikel 2, Nr. 1).

2. Kapitel II: Zusammenarbeit und Aufgaben

Im Kapitel II werden u. a. die Aufgaben definiert, die zur Beaufsichtigung der Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten auf die EZB übertragen werden sollen. Hierzu zählen z. B. die Zulassung von Kreditinstituten, die Prüfung der Eignung eines neuen Eigentümers, der einen erheblichen Anteil an einem Kreditinstitut erwerben möchte, die Gewährleistung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen, wie Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, und die Festlegung strenger aufsichtsrechtlicher Anforderungen, wie eine höhere Eigenmittelan-

forderung in bestimmten Fällen. Es ist zu berücksichtigen, dass die EZB nicht mehr, wie noch im Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen, die direkte Aufsicht für sämtliche Kreditinstitute übernehmen soll, sondern nur noch für bedeutende Kreditinstitute. Die Bedeutung eines Kreditinstituts bemisst sich an seiner Größe, seiner Relevanz für die Wirtschaft der EU insgesamt oder für die des teilnehmenden Landes oder an der Bedeutung seiner grenzüberschreitenden Tätigkeiten. So sollen z.B. Banken erst ab einer Bilanzsumme von 30 Mrd. Euro und solche Banken, bei denen das Verhältnis von Bilanzsumme zu Bruttoinlandsprodukt des teilnehmenden Landes 20% übersteigt, direkt von der EZB beaufsichtigt werden. Ungeachtet dessen, erhält die EZB jedoch die Aufsicht über die drei bedeutendsten Banken eines Landes, sowie jene Kreditinstitute, die u.a. beim ESM direkte Unterstützung beantragt oder erhalten haben. Auch kann die EZB die Aufsicht weiterer Banken an sich ziehen. Damit ist die EZB grundsätzlich für die sämtlichen rund 6.000 Banken der teilnehmenden Staaten zuständig, direkt aber nur für die ca. 150 bedeutendsten Banken.

3. Kapitel III: Befugnisse der EZB

Im Kapitel III werden die Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse der EZB geregelt. So kann die EZB im Rahmen ihrer Aufgaben von den Banken die Herausgabe sämtlicher Informationen verlangen und alle erforderlichen Untersuchungen durchführen. Im Rahmen ihrer bankaufsichtlichen Aufgaben kann die EZB z.B. Banken die Zulassung entziehen, von Banken verlangen, Geschäftsbereiche einzuschränken oder Geschäftsfelder ganz zu veräußern. Auch hat die EZB die Möglichkeit, Sanktionen in Form von Geldstrafen zu verhängen, wenn gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

4. Kapitel IV: Organisatorische Grundsätze

Kapitel IV befasst sich mit den organisatorischen Grundsätzen. So soll die EZB auch bei den ihr im Rahmen der Bankenaufsicht übertragenen Aufgaben unabhängig handeln, jedoch gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat rechenschaftspflichtig sein. Ferner soll ein Überprüfungsausschuss eingerichtet werden, der die verfahrensmäßige und materielle Rechtmäßigkeit der aufsichtlichen Beschlüsse überprüfen soll, wenn dies von den Betroffenen verlangt wird. Die fünf

Mitglieder des Überprüfungsausschusses dürfen personell nicht mit der EZB verbunden sein (Artikel 24). Kapitel IV legt darüber hinaus die Trennung von geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben der EZB fest (Artikel 25). So soll z.B. das Personal, das mit diesen Aufgaben betraut ist, organisatorisch getrennt sein. Auch soll es eine strikte Trennung der Sitzungen des EZB-Rates in Bezug auf seine geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben geben. Ferner soll eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden und dem EZB-Rat beilegen soll.

Im Kapitel IV ist zudem geregelt, dass die aufsichtlichen Aufgaben der EZB durch ein internes Organ der EZB, dem Aufsichtsgremium, erfolgen sollen (Artikel 26). In diesem Gremium sitzen vier Vertreter der EZB und aus jedem Land jeweils ein Vertreter der Behörden, die für die nationale Bankenaufsicht zuständig sind. Die vier Vertreter der EZB dürfen keine Aufgaben im direkten Zusammenhang mit der geldpolitischen Funktion der EZB wahrnehmen. Hinzukommen ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender. Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums darf nicht Mitglied des EZB-Rates sein. Der Stellvertreter hingegen ist ein Mitglied des EZB-Direktoriums und damit auch des EZB-Rates. Im Rahmen seiner aufsichtlichen Aufgaben schlägt das Aufsichtsgremium dem EZB-Rat vollständige Beschlussvorlagen zur Annahme vor. Eine Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist Einwände vom Rat der EZB erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft demnach der EZB-Rat.

5. Kapitel V: Allgemeine und Schlussbestimmungen

In diesem Kapitel wird u.a. der Zeitraum der Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB festgelegt. Auch ist geregelt, dass die Kommission alle drei Jahre über die Anwendung der Verordnung einen Bericht erstellen muss (Artikel 32). Die EZB übernimmt die auf Grundlage der SSM-Verordnung übertragenen bankaufsichtlichen Aufgaben am 4. November 2014 (Artikel 33 Abs. 2).

IV. Nationale versus supranationale Aufsicht in Europa

In diesem Kapitel werden die Vor- und Nachteile der Übertragung der Bankenaufsicht auf die europäische Ebene diskutiert.

1. Heterogenität

Das Finanzsystem in Europa zeichnet sich durch eine hohe Heterogenität aus: Das Bankensystem in Deutschland ist beispielsweise durch eine Drei-Säulen-Struktur (private Geschäftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Genossenschaftsbanken) mit zahlreichen kleinen Banken, für die spezifische Vorschriften gelten, charakterisiert. In den Niederlanden hingegen, ist das Bankwesen stark konsolidiert, so dass die größten Banken einen relativ hohen Marktanteil aufweisen (*Europäische Zentralbank* (2010)). Aufgrund der Heterogenität des Bankensektors in Europa stellen nationale Aufseher einen Vorteil dar; sie erlangen in einem höheren Maße Kenntnis von den regionalen Besonderheiten und den entsprechenden Vorschriften. Sie haben somit einen Informationsvorteil, was sich vorteilhaft auf die Effektivität der Bankenaufsicht auswirkt.

2. Grenzüberschreitende Bankgeschäfte

Allerdings operiert ein Großteil der Banken nicht auf abgeschlossenen nationalen Märkten, sondern unternimmt grenzüberschreitende Geschäfte. So nahm die Zahl der grenzüberschreitenden Tätigkeiten im vergangenen Jahrzehnt bis zum Ausbruch der Finanzkrise 2007 stetig zu (*Europäische Zentralbank* (2012a, b)). Der Transnationality Index lässt eine Aussage über den Grad an grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Banken zu. Dieser wird durch die Bildung des Durchschnittes der Relationen von Aktiva im Ausland zu Gesamtkтива, Erträgen im Ausland zu Gesamterträgen und der Zahl der ausländischen Mitarbeiter einer Bank zu der Gesamtzahl ihrer Beschäftigten bestimmt. Er zeigt für Europa einen Wert von 0,5 an. In Amerika und im asiatisch-pazifischen Raum hingegen liegt dieser Wert bei 0,2 (*van Laecke/Schoenmaker* (2007)). Damit wird deutlich, dass für Banken in Europa grenzüberschreitende Tätigkeiten eine relativ wichtige Rolle spielen, was sich insbesondere auf die Etablierung des Binnenmarktes und die gemeinsame Währung in der Eurozone zurückführen lässt.

Stehen dieser Internationalisierung der Bankgeschäfte nationale Aufseher gegenüber, ist dies problematisch. Die nationalen Aufseher betrachten isoliert ihr nationales Finanzsystem. Externalitäten ihrer aufsichtlichen Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. *Schoenmaker* (2011) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Financial Trilemma“: Mit zunehmender Finanzintegration kann das Ziel der Stabilität

eines internationalen Finanzsystems mit nationalen Aufsehern nicht erreicht werden, da diese versuchen, die nationale Wohlfahrt zu maximieren und Externalitäten ihrer Aufsichtspraktiken auf andere Staaten nicht berücksichtigen.⁷ Auch können bei nationalen Aufsichten Interessenkonflikte einen effizienten Informationsaustausch zwischen diesen Institutionen behindern. *Holthausen/Ronde* (2005) zeigen, dass diese Kooperation zwischen den nationalen Aufsehern mangelhaft bleibt, solange die Interessen der nationalen Aufseher nicht perfekt übereinstimmen. *Tröger* (2013) weist darauf hin, dass das Problem eines ineffizienten Informationsaustausches auch bei einer supranationalen Aufsicht bestehen bleiben könnte, weil die supranationale Institution auf die Mitarbeit nationaler Behörden angewiesen ist. Allerdings verringert sich dieses Problem bei Schaffung einer einheitlichen Aufsichtskultur sowie der Möglichkeit einer wirksamen (ex post) Sanktionierung.

Aufgrund von Externalitäten und Informationsproblemen weist eine nationale Aufsicht bei stark international verflochtenen Banken somit Ineffizienzen auf. Da durch eine supranationale Aufsicht externe Effekte internalisiert und die Informationsprobleme zumindest reduziert werden, ist unter diesen Aspekten eine supranationale Bankenaufsicht positiv zu bewerten.

3. Level-Playing-Field

Des Weiteren vermindert eine gemeinsame Aufsicht den Anreiz einer Bank, ihre Standortentscheidung nach einer möglichst nachsichtigen Aufsicht zu treffen. Eine solche Situation kann zu einem so genannten „race-to-the-bottom“ zwischen nationalen Aufsehern bei den Aufsichtsstandards führen, wenn diese das Ziel verfolgen, eine möglichst große Finanzindustrie anzuwerben. Auch hier besteht wieder die Problematik der oben beschriebenen Externalitäten, denn die Kosten einer „laschen“ Aufsicht werden in den Volkswirtschaften getragen, in denen die Banken vornehmlich ihre Geschäfte betreiben. Letztlich kann eine solche Entwicklung zu einem instabilen Finanzsystem führen (*Marquez/Dell’Ariccia* (2006)). *Buck/Schliephake* (2013) zeigen in diesem Zusammenhang, dass sich die Gefahr eines „race-to-the-bottom“ vergrößert, wenn zwar – wie

⁷ *Todorov et al.* (2013) zeigen, dass der Grad der Externalitäten, im Sinne der unterlassenen Unterstützung einer Bank durch einen zuständigen inländischen Aufseher, zunimmt, je mehr ausländische Einlagen und ausländische Aktiva diese Bank besitzt bzw. je weniger Eigenkapital sie im Inland aufgenommen hat.

durch die Schaffung der Basel-Standards zu beobachten – die Bankenregulierung zunehmend harmonisiert wird, die Verantwortlichkeit für die Bankenaufsicht allerdings bei nationalen Behörden verbleibt.

Zudem liegt ein wettbewerbspolitischer Vorteil eines einheitlichen Aufsichtssystems darin, dass für alle Banken in dem beaufsichtigten Gebiet die gleichen Aufsichtsstandards gelten. Wettbewerbsvorteile, die aus unterschiedlichen Aufsichtsvorschriften und Aufsichtspraktiken entstehen könnten, sind damit ausgeschlossen. Auf Ebene der Aufseher wird allerdings durch eine Vereinheitlichung Wettbewerb, bei dem das beste Aufsichtssystem sichtbar wird, unterbunden.

4. Zwischenfazit

Die Übertragung der Bankenaufsicht auf die europäische Ebene wird grundsätzlich positiv gesehen. Zwar haben nationale Aufseher einen Vorteil, da sie als vor Ort tätige Institutionen eine bessere Kenntnis über die Besonderheiten des nationalen Finanzsystems besitzen, allerdings sprechen die hohe Anzahl grenzüberschreitender Bankgeschäfte in Europa sowie wettbewerbspolitische Aspekte für einen supranationalen Aufseher. Ein supranationaler Aufseher kann die engen Verflechtungen der nationalen Finanzsysteme, aus denen sich Ansteckungsgefahren ergeben, überblicken und in seinen Entscheidungen berücksichtigen. Zusätzlich sorgt eine einheitliche supranationale Bankenaufsicht für ein „level-playing-field“ für die europäischen Banken.

V. EZB als Bankenaufseher

Nachdem im letzten Kapitel die grundsätzlichen Vor- und Nachteile einer Übertragung der Bankenaufsicht auf die europäische Ebene diskutiert wurden, werden im Folgenden die Vor- und Nachteile der Übertragung auf die EZB im Besonderen erörtert.

1. Synergieeffekte

Mit der Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB ist dieselbe Behörde sowohl für die Bankenaufsicht als auch für die Geldpolitik zuständig. Ein wesentlicher Vorteil, der die Zusammenlegung geldpolitischer und aufsichtlicher Aufgaben in einer Behörde erbringt, liegt in mögli-

chen Synergieeffekten bei der Sammlung und Auswertung von Informationen. Zusätzlich ermöglicht die Ausübung von Geldpolitik und Bankenaufsicht in einer Behörde, dass bestehende Abhängigkeiten zwischen geldpolitischen und bankaufsichtlichen Entscheidungen⁸ besser berücksichtigt werden und entsprechende Maßnahmen besser koordiniert werden können (*Couré* (2013)).

2. Rechtsgrundlage

Die Zuweisung von Aufgaben von der nationalen auf die europäische Ebene erfordert eine Rechtsgrundlage. Hinsichtlich der Bankenaufsicht beinhaltet das bestehende Vertragswerk der Europäischen Union zwei Vorschriften, die einen Ansatzpunkt für die Rechtfertigung der Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB liefern. Zum einen könnte Artikel 127 (6) AEUV, der die Übertragung besonderer Aufgaben der Bankenaufsicht auf die EZB zulässt, und zum anderen Artikel 114 AEUV, der die allgemeine Harmonisierungskompetenz für den Binnenmarkt darstellt, als Rechtsgrundlage verwendet werden.

Artikel 127 (6) AEUV lässt die Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen auf die EZB zu. Die Unzulässigkeit der Aufsicht über Versicherungsunternehmen schließt eine Allfinanzaufsicht aus. Eine solche ist aufgrund der engen Verflechtungen zwischen Banken und Versicherungen jedoch sinnvoll und besteht derzeit z.B. in Großbritannien (Financial Services Authority) und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)). Eine umfassende Übertragung von Kompetenzen der Bankenaufsicht auf die EZB ist jedoch ausgeschlossen. Die Rechtmäßigkeit der Übertragung der Aufgaben der Bankenaufsicht beruht somit vor allem auf der Definition des Begriffs „besondere Aufgaben“. In der Verordnung ist vorgesehen, dass die Kernaufgaben der Bankenaufsicht auf die EZB übergehen. Lediglich einige wenige Aufsichtsbefugnisse sollen bei den nationalen Behörden verbleiben. Dazu gehören die direkte Aufsicht über nicht-bedeutsame Kreditinstitute,⁹ der Verbraucherschutz,

⁸ Siehe zu diesem Aspekt den Abschnitt *Zielkonflikte* in diesem Kapitel, in dem die Abhängigkeiten deutlich werden.

⁹ Die EZB kann allerdings die Aufsicht über diese Kreditinstitute auf eigene Initiative zu jedem Zeitpunkt übernehmen (siehe im Einzelnen Kapitel 2). Zudem besteht eine Sekundärzuständigkeit der EZB, wenn sie die Aufsicht über einzelne

die Bekämpfung der Geldwäsche, die Durchführung der täglichen Überprüfung von Kreditinstituten und die Aufsicht über Kreditinstitute aus Drittstaaten (*Amtsblatt der Europäischen Union* (2013), Abschnitt 28).

Wird der Begriff der „besonderen Aufgaben“ eng ausgelegt, so dass eine Übertragung der Bankenaufsicht nach Artikel 127 (6) AEUV verneint werden muss, bleibt alternativ die allgemeine Harmonisierungskompetenz für den Binnenmarkt des Artikel 114 AEUV, die auch bei der Gründung der EBA zugrunde gelegt wurde, als rechtliches Fundament für die Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB. Dazu müsste der tatsächliche Zweck der Rechtsangleichung eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes sein, d.h. bestehende Wettbewerbshemmnisse beseitigt werden.

Die Übertragung der Aufsichtskompetenz auf die EZB stellt keine Angleichung nationaler Rechtsvorschriften dar. Vielmehr verkörpert sie eine Übertragung zusätzlicher Verwaltungskompetenz auf ein europäisches Organ.¹⁰ Ziel der Bankenaufsicht durch die EZB ist gemäß Artikel 1 der SSM-Verordnung, einen Beitrag zur Zuverlässigkeit und Solidität von Kreditinstituten sowie zur Stabilität des Finanzsystems zu leisten, nicht die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu verbessern. Es besteht im Gegenteil die Gefahr, dass sich durch die Neugestaltung der Bankenaufsicht die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes verschlechtert. Die EZB übernimmt lediglich die Bankenaufsicht in den Eurostaaten, nicht aber zwingend in den gesamten Mitgliedsstaaten des Binnenmarktes. Dies kann eine Separierung des Binnenmarktes verursachen: Nicht-Eurostaaten haben nur einen geringen Anreiz, ihre Bankenaufsicht auf die EZB zu übertragen. Dies liegt darin begründet, dass sie trotz einer Ergänzung im Vergleich zum ersten Verordnungsvorschlag (*Rat der Europäischen Union* (2013), Abschnitt 23) lediglich eine Mitgliedschaft mit reduzierten Rechten erhalten. Hinzu kommt der grundsätzliche Unwille nationale Souveränität an europäische Instanzen abzugeben.¹¹ Vor allem Großbritannien hat bereits Ablehnung signalisiert. Daraus folgt zudem die Frage der Effektivität einer gemeinsamen europäischen Bankenaufsicht ohne die Einbeziehung des wichtigsten europäischen Finanzplatzes London.

Banken als notwendig erachtet, um eine kohärente Ausübung von Aufsichtsstandards zu gewährleisten.

¹⁰ Diese Problematik war auch im Rahmen der Gründung der EBA diskutiert, letztlich aber als unkritisch bewertet worden (*Eriksson* (2013)).

¹¹ *Hertig et al.* (2010) führen Faktoren auf, die beeinflussen, ob sich ein Staat für oder gegen eine freiwillige Übertragung seiner Bankenaufsicht auf die EZB entscheidet.

Es ergibt sich folglich, dass Artikel 114 AEUV keine Rechtsgrundlage für die Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB liefern kann. Die Rechtmäßigkeit der Übertragung dieser Kompetenzen auf Basis des Artikels 127 (6) AEUV wird entscheidend davon beeinflusst, ob die doch sehr umfassende Übertragung der Bankenaufsicht sich noch unter eine Übertragung besonderer Aufgaben der Bankenaufsicht fassen lässt. Ist dies nicht der Fall, ist zu berücksichtigen, dass das Problem der fehlenden rechtlichen Grundlage grundsätzlich besteht, d.h. nicht nur bei der Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB, sondern auch auf eine eigenständige, mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete supranationale Behörde. Es bedarf dann einer Änderung des Primärrechts, das die Übertragung der Bankenaufsicht mit weitreichenden Befugnissen auf eine supranationale Behörde ermöglicht.

3. Unabhängigkeit

Die EZB verfügt über eine umfassende Unabhängigkeit von politischen Weisungen (Artikel 130 AEUV). Diese Unabhängigkeit gilt als wesentliche Voraussetzung dafür, dass die EZB ihr vorrangiges Ziel, die Gewährleistung von Preisstabilität (Artikel 127 AEUV), verfolgen kann. Die Unabhängigkeit der Zentralbank müsste also auch bei einer Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB gewährleistet bleiben. Da diese Unabhängigkeit mit einem Verzicht parlamentarischer Kontrolle einhergeht, ist die Unabhängigkeit der EZB bei der Wahrnehmung aufsichtlicher Aufgaben jedoch ein Problem: Im Rahmen der Bankenaufsicht wird die EZB weitreichende Befugnisse haben, wird in die Geschäfte einer Bank bis hin zu deren Schließung eingreifen können. Die Wahrnehmung dieser *hoheitlichen Aufgaben* bedarf jedoch der parlamentarischen Kontrolle.¹² Dieser Problematik, Gewährleistung der Unabhängigkeit auf der einen und die parlamentarische Kontrolle aufsichtlicher Maßnahmen auf der anderen Seite, soll Rechnung getragen werden, indem die EZB bei Entscheidungen zur Bankenaufsicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat mit regelmäßiger Berichterstattung und

¹² In Deutschland wird die Bankenaufsicht auch aus diesem Grund von der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wahrgenommen. Der Bundesbank obliegt zum größten Teil die operative Bankenaufsicht, während die BaFin die Verantwortung für alle *hoheitlichen* Maßnahmen übernimmt. Letztere unterliegen damit der parlamentarischen Kontrolle, da die BaFin, ungleich der Bundesbank, nicht unabhängig ist, sondern dem Bundesministerium für Finanzen unterliegt.

der Beantwortung von Fragen rechenschaftspflichtig ist. Eine direkte parlamentarische Kontrolle liegt dennoch nicht vor, kann aufgrund der zu gewährleistenden Unabhängigkeit nicht vorliegen. Der Verordnung vom September 2013 besserte in Artikel 24 den ursprünglichen Artikel 17c des Verordnungsvorschlages in diesem Aspekt nach. Es ist nun vorgesehen, zusätzlich einen Überprüfungsausschuss einzurichten. Dieser Ausschuss soll auf Verlangen die verfahrensmäßige und materielle Rechtmäßigkeit der aufsichtlichen Beschlüsse überprüfen.

Jedoch ist nicht nur die Unabhängigkeit der EZB bei ihrer Wahrnehmung bankaufsichtlicher Aufgaben ein Problem, umgekehrt gilt auch, dass sich aus der geplanten Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB ein Problem hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit ergeben könnte, indem die Gefahr einer Aushöhlung der Unabhängigkeit droht. Dies lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass der Verordnungsvorschlag wesentliche Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Banken auf nationaler Ebene belässt. Zwar wird die Bankenaufsicht auf die europäische Ebene übertragen, allerdings verbleiben Spielräume bei der Auslegung von Aufsichtsstandards bei den unter direkter nationaler Aufsicht verbleibenden Banken und Entscheidungen hinsichtlich der Restrukturierung angeschlagener Banken bei den nationalen Regierungen. Damit liegen Kontrolle und Haftung bei Entscheidungen der Bankenaufsicht auf unterschiedlichen Ebenen. Verlangt beispielsweise die EZB im Rahmen ihrer Funktion als Bankenaufseher die Abwicklung einer angeschlagenen Bank, besteht die Gefahr, dass die nationalen Regierungen den Druck auf die Zentralbank erhöhen, geldpolitische Instrumente für fiskalische Aufgaben einzusetzen, wenn die Bankenabwicklung den Haushalt des betroffenen Mitgliedsstaates wesentlich belastet würde. Diesem Druck kann eine für Geldpolitik und Bankenaufsicht verantwortliche Institution möglicherweise nicht so stark standhalten, wie eine nur für die Geldpolitik zuständige Behörde. *Remsperger* (2013) spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr, dass die Geldpolitik in das „Schlepptau“ der Fiskalpolitik geraten könne. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die EZB auf die Kooperation nationaler Regierungen bei der Ausführung der Abwicklung einer Bank angewiesen ist (*Remsperger* (2013)).

4. Zielkonflikte

Gemäß Artikel 1 der SMM-Verordnung ist das Ziel der Bankenaufsicht durch die EZB, einen Beitrag zur Zuverlässigkeit und Solidität von Kre-

ditinstituten sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der EU und in jedem einzelnen Mitgliedsstaat zu leisten. Vorrangiges Ziel der Geldpolitik ist die Gewährleistung von Preisstabilität (Artikel 127, AEUV). Zu einem Zielkonflikt kommt es beispielsweise, wenn Gefahren für die Preisstabilität gesehen werden, die EZB aus diesem Grund die Zinsen erhöhen müsste, diese Zinserhöhung jedoch zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation eines sich in Schwierigkeiten befindlichen Bankensektors führen würde. Eine aus geldpolitischer Sicht notwendige Zinserhöhung könnte dann aus aufsichtlichen Erwägungen unterbleiben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Zentralbank aus aufsichtlichen Erwägungen Zinssenkungen durchführt, obwohl dies mit möglichen Inflationsgefahren einhergeht. Ein Zielkonflikt besteht auch, wenn die Verfolgung des aufsichtlichen Ziels die Erhöhung von Eigenkapitalanforderungen verlangt,¹³ dies jedoch möglicherweise den Transmissionsmechanismus der Geldpolitik einschränken würde.¹⁴ Dann könnte eine aus aufsichtlicher Sicht notwendige Erhöhung der Kapitalpuffer aus geldpolitischen Gründen unterbleiben.

Man kann argumentieren, dass ein Entscheidungsträger, der die verschiedenen Auswirkungen seiner Entscheidungen, hier auf die Preisniveaustabilität auf der einen und auf die Stabilität des Bankensektors auf der anderen Seite, abwägen kann, bessere Entscheidungen im Sinne einer höheren Effizienz treffen kann. Im Falle eines Schocks, der im Extremfall zum Zusammenbruch des Bankensektors führen würde, wird jedoch auch eine ausschließlich für Preisniveaustabilität verantwortliche Zentralbank Maßnahmen zur Stabilisierung des Bankensektors ergreifen, selbst wenn dadurch das Ziel der Preisniveaustabilität möglicherweise temporär gefährdet würde. Die Kosten eines Zusammenbruchs des Bankensektors überwiegen die einer temporären Abweichung der Inflationsrate von ihrem Zielwert. Doch wie ist zu entscheiden, wenn nicht der Extremfall droht, sondern nur die Gefahr einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Bankensektors? Wie stark darf die erwartete Einschränkung sein, ohne dass stabilisierende Maßnahmen zu Lasten eines möglicherweise höheren Preisniveaus akzeptiert werden? Das Problem besteht hier in der Gefahr, dass die Geldpolitik für aufsichtliche und damit für fiskalische Zwecke instrumentalisiert wird (*Sachverständigenrat*

¹³ Zur Möglichkeit der Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen siehe SSM-Verordnung Artikel 5, Abs. 1.

¹⁴ Banken werden durch Eigenkapitalvorschriften in ihrer Kreditvergabe beschränkt, was wiederum die Wirksamkeit geldpolitischer Maßnahmen einschränken kann. Siehe hierzu z.B. *Thakor* (1996); *Cecchetti/Li* (2008); *Resende et al.* (2013).

zur *Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2012), S. 174) und damit an Glaubwürdigkeit, eines ihrer wichtigsten Assets, verliert. *Hellwig* ((2011), S. 13) argumentiert in diesem Zusammenhang wie folgt: In Krisenzeiten ist es unerheblich, ob Bankenaufsicht und Geldpolitik unter einem Dach agieren. In normalen Zeiten besteht jedoch das Problem, dass die Integrität der Geldpolitik bei auftretenden Schwierigkeiten im Bankensektor aufs Spiel gesetzt wird. Dies kann zu einer schlechten Geldpolitik führen. Geldpolitik und Bankenaufsicht sollen deshalb nicht in der Verantwortung derselben Institution liegen.

Ein Vergleich der einzelnen Bankenaufseher in den USA von *Ioannidou* (2005) zeigt, dass zwischen Geldpolitik und Bankenaufsicht, die beide von der Fed durchgeführt werden, Abhängigkeiten zu erkennen waren, die sich bei den anderen Aufsehern nicht nachweisen ließen.¹⁵ Die Fed ließ sich im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion von geldpolitischen Entscheidungen beeinflussen; bei restriktiver Geldpolitik übte die Fed die Bankenaufsicht weniger streng aus.

Um den potenziellen Zielkonflikt zu entschärfen, sieht die SSM-Verordnung Regelungen vor, die eine Trennung der geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben der EZB gewährleisten sollen. Es wurde in der Verordnung eigens der Artikel 25 „Trennung von der geldpolitischen Funktion“ eingeführt. Die in diesem Artikel festgehaltenen Regelungen sollen bewirken, dass eine „Chinesische Mauer“ zwischen dem geld- und aufsichtlichen Bereich in der EZB besteht. So soll es eine organisatorische Trennung zwischen dem geldpolitische Aufgaben wahrnehmenden und dem aufsichtliche Aufgaben wahrnehmenden Personal geben. Ferner soll es eine strikte Trennung der Sitzungen und Tagesordnungen geben. Es ist zu bedenken, dass diese Trennung jedoch die Vorteile, die in einer Zusammenlegung von Geldpolitik und Bankenaufsicht gesehen werden, vermindert: Bestehende Abhängigkeiten sowie eine bessere Koordination geldpolitischer und aufsichtlicher Entscheidungen werden damit nicht berücksichtigt werden.¹⁶ Darüber hinaus ist fraglich, ob die geplante

¹⁵ In den USA sind das Office of the Comptroller of the Currency (OCC), das Federal Reserve System, und die Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) gemeinsam für die Bankenaufsicht zuständig. OCC und FDIC beaufsichtigen Banken, die auf Bundesebene zugelassen sind. Die Fed beaufsichtigt Banken, die auf Bundesstaatenebene zugelassen sind und dem Federal Reserve System angehören, die FDIC beaufsichtigt hingegen zusätzlich solche Banken, die nicht dem Federal Reserve System angehören.

¹⁶ Siehe in diesem Zusammenhang auch *Remsperger* (2013) S. 25. Er weist darauf hin, dass es sich einem nicht unmittelbar erschließe, warum „einerseits der

personelle Trennung tatsächlich umsetzbar ist: Das Gremium, welches die geldpolitischen Entscheidungen trifft, ist der EZB-Rat. Die aufsichtlichen Aufgaben in der EZB werden von dem Aufsichtsgremium wahrgenommen (Amtsblatt der Europäischen Union, 2013, Artikel 26). Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll ein Mitglied des EZB-Direktoriums und damit des EZB-Rates sein. Eine strikte Trennung der personellen Zuständigkeiten erfolgt somit nicht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass die geldpolitischen und die aufsichtlichen Entscheidungen letztendlich vom gleichen Gremium, dem EZB-Rat, getroffen werden. Das Aufsichtsgremium ist zwar für die aufsichtlichen Aufgaben zuständig, kann aber keine Entscheidungen treffen. Dies ist nach europäischem Primärrecht nicht möglich. Deshalb legt das Aufsichtsgremium dem EZB-Rat vollständige Beschlussvorlagen zur Annahme vor. Eine Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist Einwände erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft demnach der EZB-Rat. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Aufsichtsgremium und dem EZB-Rat, soll eine Schlichtungsstelle diese Meinungsverschiedenheiten beilegen.

Bei diesem Konstrukt, das auf der einen Seite die Trennung von geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben gewährleisten und auf der anderen Seite primärrechtlichen Anforderungen, nach denen die Entscheidungsbefugnis der Zentralbank beim EZB-Rat liegt, gerecht werden soll, sind somit drei Gremien im Prozess aufsichtlicher Entscheidungen involviert: das Aufsichtsgremium, der EZB-Rat und gegebenenfalls die Schlichtungsstelle. Damit werden Verantwortlichkeiten verwischt und Entscheidungsprozesse verkompliziert, was insbesondere in Krisensituationen problematisch ist, da diese Situationen in der Regel schnelle Entscheidungen verlangen (*Lautenschläger (2013)*).

5. Reputationsverluste

Für die Glaubwürdigkeit und damit den Erfolg geldpolitischer Entscheidungen spielt die Reputation der Zentralbank eine entscheidende Rolle. Dieser Aspekt lässt sich bereits auf *Barro/Gordon (1983)* zurück-

enge Verbund zwischen Geldpolitik und Bankenaufsicht und andererseits zugleich die Bedeutung einer Chinesischen Mauer zwischen diesen Bereichen betont wird.“

führen, die grundsätzlich zeigen, dass eine fehlende Glaubwürdigkeit der Zentralbank einen „inflationary bias“ erzeugt. Aufsichtliche Entscheidungen werden unter Unsicherheit getroffen. Damit besteht die Gefahr, dass, ex-post betrachtet, auch falsche Entscheidungen getroffen werden. Dies kann die Reputation der EZB als Ganzes beeinträchtigen, da die Bevölkerung möglicherweise nicht zwischen den einzelnen Aufgaben der EZB unterscheidet, sondern die EZB als Institution insgesamt bewertet. Dieser Reputationsverlust kann negative Auswirkungen für den Erfolg der Geldpolitik haben, da die Zentralbank an Glaubwürdigkeit einbüßt.¹⁷

6. Zwischenfazit

Die Übertragung der europäischen Bankenaufsicht auf die EZB wird kritisch beurteilt. Obwohl sich Synergieeffekte bei der Sammlung von Informationen für Bankenaufsicht und Geldpolitik realisieren lassen, wiegen die Nachteile schwerer: Zu ihnen gehören das Problem einer sauberen rechtlichen Grundlage, eine fehlende hinreichende parlamentarische Kontrolle der EZB bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Rahmen der Bankenaufsicht sowie die Frage, wie die EZB auf eventuell auftretende Zielkonflikte zwischen Geldpolitik und Bankenaufsicht reagiert. Die Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB sollte deshalb nur vorübergehend erfolgen.

VI. Zusammenfassung und Fazit

Insbesondere die im Jahr 2007 ausgebrochene Finanzkrise offenbarte die Probleme, die mit einer auf nationaler Ebene organisierten Bankenaufsicht einhergehen. Deshalb wurde ein Europäisches Finanzaufsichtssystem etabliert. In diesem Zusammenhang wurde die Zuständigkeit der Bankenaufsicht auf die EBA übertragen. Ein Problem besteht jedoch in fehlenden Weisungs- und Durchgriffsrechten dieser Behörde. Im Zuge der sich zuspitzenden Krise im Euroraum im Jahr 2012 wurden deshalb Bausteine für eine neue Architektur der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vorgeschlagen. Ein Baustein dieser neuen Architektur ist eine einheitliche europäische Bankenaufsicht (Single Supervisory Mechanism, SSM). Die SSM-Verordnung sieht die Übertragung der Bankenaufsicht im Euroraum, und gegebenenfalls in anderen Mitgliedsstaaten

¹⁷ Siehe diesbezüglich auch *Remsperger* (2013) S. 26.

der EU, auf eine supranationale Behörde, nämlich der EZB, vor. Die EZB wird am 4. November 2014 die Aufsicht übernehmen. Die SSM-Verordnung sieht eine Übertragung der direkten Bankenaufsicht von systemrelevanten und grenzüberschreitend tätigen Instituten, die in der Verordnung als „bedeutend“ definiert werden, auf die EZB vor.

Die Übertragung der Bankenaufsicht auf eine europäische Behörde ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die grenzüberschreitenden Tätigkeiten führen zu einem hohen Grad an Vernetzung der nationalen Bankensysteme. Damit besteht die Gefahr, dass Probleme in dem Bankensektor eines Landes auf den anderer Länder übergreifen. Diese Ansteckungseffekte werden in der Entscheidungsfindung einer supranationalen Behörde berücksichtigt und können somit zu besseren Entscheidungen führen. Positiv an einer einheitlichen europäischen Bankenaufsicht ist weiterhin zu bewerten, dass die Möglichkeiten der Regulierungsarbitrage reduziert werden. Gegen eine Übertragung der Bankenaufsicht auf eine supranationale Behörde spricht, dass möglicherweise Informationsvorteile nationaler Bankenaufseher, welche die spezifischen Gegebenheiten vor Ort in der Regel besser kennen, nicht in der aufsichtlichen Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Dies wiederum kann zu schlechteren aufsichtlichen Entscheidungen führen. In der SSM-Verordnung wird diesem Aspekt Rechnung getragen, indem die direkte Aufsicht kleiner und eher regional tätiger Institute, bei denen der Informationsvorsprung besonders ins Gewicht fallen dürfte, grundsätzlich bei den nationalen Aufsehern verbleibt.

Während also die Übertragung der Bankenaufsicht auf eine europäische Behörde grundsätzlich positiv gesehen wird, ist dies bezüglich der Übertragung dieser Aufgabe auf die EZB jedoch nicht der Fall. Zwar liegt ein Vorteil der Bankenaufsicht unter dem Dach der EZB darin, Synergieeffekte, die z.B. bei der Sammlung und Auswertung von für die Geldpolitik und Bankenaufsicht relevanten Informationen anfallen, nutzen zu können. Allerdings stehen diesem Vorteil schwerer wiegende Nachteile gegenüber.¹⁸ Die SSM-Verordnung verweist auf Artikel 127 (6) AEUV als Rechtsgrundlage für die Übertragung der Aufsicht auf die EZB. Allerdings wird darin lediglich die Übertragung besonderer Aufgaben zugelassen. Es ist deshalb fraglich, ob die Bankenaufsicht bei der EZB, die eine nahezu umfassende Übertragung vorsieht, ein sauberes rechtliches Fundament besitzt. Die EZB ist gemäß Artikel 130 AEUV un-

¹⁸ Siehe auch *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2012) S. 174.

abhängig. Die Zusammenlegung von Geldpolitik und Bankenaufsicht unter dem Dach der EZB ist diesbezüglich von zwei Seiten her problematisch. Auf der einen Seite unterliegt die EZB aufgrund ihrer Unabhängigkeit keiner parlamentarischen Kontrolle. Dieses ist im Bereich der Bankenaufsicht problematisch, da in diesem Zusammenhang auch hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden. Dieses Problem versucht die Verordnung durch umfassende Informations- und Rechenschaftspflichten der EZB gegenüber dem Europäischen Parlament und die Einrichtung eines Überprüfungsausschuss zu entschärfen. Gelöst ist das Problem damit jedoch nicht. Auf der anderen Seite besteht durch die Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB die Gefahr, dass ihre Unabhängigkeit ausgehöhlt wird, wenn bankaufsichtliche Entscheidungen, wie z.B. die geforderte Abwicklung einer Bank, zu wesentlichen Belastungen des nationalen Haushalts eines Mitgliedsstaates führen. Dann könnten die nationalen Regierungen versucht sein, Druck auf die Zentralbank auszuüben, geldpolitische Instrumente zur Unterstützung von Banken einzusetzen. Dem Druck kann eine für Geldpolitik und Bankenaufsicht zuständige Behörde möglicherweise nicht im gleichen Umfang standhalten, wie eine ausschließlich für geldpolitische Aufgaben zuständige Zentralbank. Eine sowohl für Geldpolitik als auch für Bankenaufsicht zuständige Behörde kann sich Zielkonflikten gegenübersehen. Diese möglichen Zielkonflikte sollen durch Regelungen in der SSM-Verordnung entschärft werden, die eine strikte Trennung zwischen Bankenaufsicht und Geldpolitik in der EZB bewirken sollen. Dies leisten die Regelungen jedoch nicht. Es kommt zu personellen Überlappungen, und das Entscheidungsgremium ist mit dem EZB-Rat für beide Bereiche dasselbe. Problematisch ist auch, dass bis zu drei Gremien in den Prozess aufsichtlicher Entscheidungen involviert sein können. Dies ist notwendig, um auf der einen Seite primärrechtlichen Anforderungen zu genügen und auf der anderen Seite eine Trennung zwischen aufsichtlichen und geldpolitischen Aufgaben herbeizuführen. Dies verwischt jedoch Verantwortlichkeiten und verkompliziert Entscheidungsprozesse. Auch können mögliche Fehlentscheidungen im Bereich der Bankenaufsicht die Reputation der EZB insgesamt beschädigen und damit auch negative Auswirkungen für die Geldpolitik mit sich bringen. Die Aufsicht „bedeutender“ Institute sollte deshalb auf eine eigenständige europäische Behörde übertragen werden, die mit den notwendigen Durchgriffs- und Weisungsbefugnissen ausgestattet werden sollte und hinreichend parlamentarisch kontrolliert werden kann. Dies bedarf der Änderung des europäischen Primärrechts. Eine solche Änderung benötigt Zeit. Dem Argument, dass man diese Zeit

aufgrund der derzeitigen Probleme in dem Bankensektor einzelner Mitgliedsstaaten nicht habe, ist entgegenzuhalten, dass eine einheitliche europäische Bankenaufsicht kein Kriseninstrument, sondern ein präventives Instrument darstellt. Die Bankenaufsicht soll Risiken für die Finanzstabilität erkennen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken ergreifen. Die beschlossene Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB sollte deshalb nur eine vorübergehende Lösung sein.

Literatur

Amtsblatt der Europäischen Union (2013): Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:287:0063:0089:DE:PDF>, Abruf am 10. November 2013.

Asmussen, J. (2012): Die europäische Finanzmarktunion als wichtige Säule einer stabilen Wirtschafts- und Währungsunion, ifo Schnelldienst, Vol. 65(14), S. 19–21.

Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (2012): Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, Plenarsitzungsdokument A7-0392/2012 vom 3. Dezember 2012, URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONGML+REPORT+A7-2012-0392+0+DOC+PDF+V0//DE>, Abruf am 10. Juli 2013.

Barro, R. J./Gordon, D. B. (1983): Rules, Discretion and Reputation in a Model of Monetary Policy, *Journal of Monetary Economics*, Vol. 12(1), S. 101–121.

Buck, F./Schliephake, E. (2013): The Regulator's Trade-off: Bank Supervision vs. Minimum Capital, *Journal of Banking & Finance*, Vol. 37(11), S. 4584–4598.

Cecchetti, S. G./Li, L. (2008): Do Capital Adequacy Requirements Matter for Monetary Policy? *Economic Inquiry*, Vol. 46, S. 643–659.

Couré, B. (2013): Monetary Policy and Banking Supervision, Rede auf dem Symposium: „Central Banking: Where Are We Headed? in honour of Stefan Gerlach's contribution to the Institute for Monetary and Financial Stability“, an der Goethe Universität Frankfurt am 7. Februar 2013, URL: <http://www.ecb.de/press/key/date/2013/html/sp130207.en.html>, Abruf am 15. Juni 2013.

Deutscher Bundesrat (2013a): Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Drucksache 505/13 vom 14. Juni 2013, URL: http://www.bundesrat.de/cln_340/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2013_/0501-600/505-

Credit and Capital Markets 2/2014

templateId=raw,property=publicationFile.pdf/505-13.pdf, Abruf am 10. Juli 2013.

- (2013b): Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, Beschluss des Bundesrates, Drucksache 505/13(B) vom 5. Juni 2013, URL: [http://www.bundesrat.de/cln_340/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2013/0501-600/505-13_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/505-13\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/cln_340/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2013/0501-600/505-13_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/505-13(B).pdf), Abruf am 10. Juli 2013.

Deutscher Bundestag (2013): Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP, Drucksache 17/13470 vom 14. Mai 2013, URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/134/1713470.pdf>, Abruf am 10. Juli 2013.

Eriksson, A. (2013): Einheitlicher Europäischer Aufsichtsmechanismus (EAM), Infobrief PE 6 – 3010 – 005/13, Wissenschaftlicher Dienst, Deutscher Bundestag.

Europäische Kommission (2001): Final Report of the Committee of Wise Men on the Regulation of European Securities Markets, URL: http://ec.europa.eu/internal_market/securities/docs/lamfalussy/wisemen/final-report-wise-men_en.pdf, Abruf am 23. Mai 2013.

- (2009): Mitteilung der Kommission – Europäische Finanzaufsicht, Mitteilung KOM(2009) 252 endgültig, URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0252:FIN:DE:PDF>, Abruf am 25. Juni 2013.
- (2012): Kommission schlägt neue EZB-Befugnisse für Bankenaufsicht im Rahmen einer Bankenunion vor, Pressemitteilung vom 12. September 2012, URL: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-953_de.htm, Abruf am 10. Juli 2013.
- (2013): An Important Step Towards a Real Banking Union in Europe: Statement by Commissioner Michel Barnier Following the Trilogue Agreement on the Creation of the Single Supervisory Mechanism for the Eurozone, MEMO/13/251 vom 19. März 2013, URL: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-251_en.htm, Abruf am 10. Juli 2013.

Europäische Zentralbank (2010): EU Banking Structures, September 2010, Frankfurt a.M., URL: <http://www.ecb.int/pub/pdf/other/eubankingstructures201009en.pdf>, Abruf am 12. Juli 2013.

- (2011): Der Europäische Stabilitätsmechanismus, Monatsbericht Juli 2011, S. 71–84.
- (2012a): Euro Money Market Survey, September 2012, URL: <http://www.ecb.int/pub/pdf/other/euromoneymarketsurvey201209en.pdf>, Abruf am 12. Juli 2013.
- (2012b): Financial Integration in Europe, April 2012, Frankfurt a.M., URL: <http://www.ecb.int/pub/pdf/other/financialintegrationineurope201204en.pdf>, Abruf am 12. Juli 2013.

- Europäisches Parlament* (2013): Grünes Licht für einheitliche Bankenaufsicht, Pressemitteilung 13. September 2013, URL: http://www.europarl.de/de/aktuell_presse/presse/aktuell/pr-2013/Aktuell-2013-September/09_09.html, Abruf am 10. November 2013.
- Hellwig, M.* (2011): Quo vadis, Euroland? European Monetary Union between Crisis and Reform, Preprints of the Max Planck Institute for Research on Collective Goods, Nr. 2011/12.
- Hertig, G./Lee, R./McCahery, J.* (2010): Empowering the ECB to Supervise Banks: A Choice-Based Approach, *European Company and Financial Law Review*, Vol. 8, S. 169–213.
- Holthausen, C./Ronde, T.* (2005): Cooperation in International Banking Supervision, CEPR Discussion Papers 4990, London.
- Ioannidou, V. P.* (2005): Does Monetary Policy Affect the Central Bank's Role in Bank Supervision? *Journal of Financial Intermediation*, Vol. 14(1), S. 58–85.
- Laecke, C. van/Schoemaker, D.* (2007): Current State of Cross-Border Banking, *Evanoff, D./Kaufman, G./LaBrosse, J.* (Hrsg.), *International Financial Instability: Global Banking & National Regulation*, S. 39–63, World Scientific Publishing, Singapore.
- Lautenschläger, S.* (2013): Eine Bankenunion für Europa: Welcher Bauplan ist der richtige?, *ifo Schnelldienst*, Vol. 66(1), S. 3–6.
- Marquez, R./Dell'Ariccia, G.* (2006): Competition Among Regulators, *Journal of Financial Economics*, Vol. 79, S. 401–430.
- Rat der Europäischen Union* (2012a): Gipfelerklärung der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012, URL: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/131365.pdf, Abruf am 10. Juli 2013.
- (2012b): Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, Interinstitutionelles Dossier: 2012/0242 (CNS) vom 14. Dezember 2012, URL: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/12/st17/st17812.de12.pdf>, Abruf am 10. Juli 2013.
- (2013): Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank – Endgültiger Kompromisstext, 2012/0242 (CNS) vom 16. April 2013, URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0511:FIN:DE:PDF>, Abruf am 10. Juli 2013.
- Remsperger, H.* (2013): Zentralbankpolitik: Überforderung statt Langeweile?, Center of Excellence SAFE, White Paper Series Nr. 3.
- Resende, C. D./Dib, A./Lalonde, R./Perevalov, N.* (2013): Countercyclical Bank Capital Requirement and Optimized Monetary Policy Rules, Bank of Canada Working Paper 2013-8.
- Rompuy, H. van* (2012): Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion, Bericht des Präsidenten des Europäischen Rates vom 26. Juni 2012, URL: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/134206.pdf, Abruf am 10. Juli 2013.

- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2012): *Stabile Architektur für Europa – Handlungsbedarf im Inland*, Bonifatius GmbH Buch-Druck-Verlag, Paderborn, Jahresgutachten 2012/2013.
- Schoenmaker, D.* (2011): The Financial Trilemma, *Economic Letters*, Vol. 111(1), S. 57–59.
- Thakor, A. V.* (1996): Capital Requirements, Monetary Policy, and Aggregate Bank Lending: Theory and Empirical Evidence, *The Journal of Finance*, Vol. 51(1), S. 279–324.
- Todorov, R./Beck, T./Wagner, W.* (2013): Supervising Cross-Border Banks: Theory, Evidence and Policy, *Economic Policy*, Vol. 28(73), S. 5–44.
- Tröger, T. H.* (2013): The Single Supervisory Mechanism – Panacea or Quack Banking Regulation? SAFE Working Paper Series No. 27.